



Protokollauszug
19. Sitzung vom 10. Oktober 2018

263/2018 10.03.30 Gewinnabgabe Eigenwirtschaftsbetrieb Gasversorgung
Vorlage Nr. 11/2018: Antrag des Stadtrats auf Gewinnabgabe zu
Gunsten des allgemeinen Haushalts

Referentin des Stadtrats: Manuela Stiefel
Ressortvorsteherin Finanzen und Liegenschaften

WEISUNG

1. Ausgangslage

Unternehmerisches Engagement bindet Kapital und begründet finanzielle Risiken. Als Entschädigung haben Kapitalgeber finanzielle Ansprüche an ein Unternehmen. Die Rendite soll das investierte Kapital unter Berücksichtigung des eingegangenen Risikos verzinsen. Im Gegenzug trägt der Kapitalgeber das Ausfallrisiko. Die Gasversorgung der Stadt Schlieren verfügt, aufgrund der Infrastruktur auf Gemeindegebiet, über eine implizite, unausgesprochene Staats- resp. Gemeindegarantie. Ein Konkurs der Gasversorgung ist politisch weder vertretbar noch vorstellbar. In einem solchen Szenario wäre das Einschliessen von Steuergeldern sehr wahrscheinlich, da das Netz respektive die verlegten Rohre mehrheitlich unter stadteigenen Grundstücken verlaufen. Die Stadt als Eigentümerin dieser Grundstücke wäre im Falle eines Konkurses oder Ausfalles nachfolgend für die Schäden und die Altlasten der verbleibenden Infrastruktur und deren Spätfolgen verantwortlich (Risiko- und Verantwortungsaspekt). Eine entsprechende Entschädigung oder Risikoabgeltung der Gasversorgung an den Steuerhaushalt existiert bis dato nicht.

Im Rahmen des Entlastungsprogramms 2017 wurde beschlossen, eine massvolle Abgeltung respektive Gewinnabgabe der Gasversorgung zu Gunsten des Steuerhaushalts zu prüfen. Die Gasversorgung (Institutionelle Gliederung 711, Funktionale Gliederung 8721) verfügt zum Bilanzstichtag 1. Januar 2018 über ein Eigenkapital von rund 17.004 Mio. Franken. Bei einem Anlagevermögen von derzeit rund 9.577 Mio. Franken entspricht dies einem Anlagedeckungsgrad von 178 %. Der Steuerhaushalt verzinst die Überdeckung. Im Jahr 2017 zog dies bei einem historisch tiefen Zinssatz von 0.6 % eine Nettobelastung von Fr. 79'300.00 zu Ungunsten des Steuerhaushaltes nach sich.

2. Voraussetzungen für eine Gewinnabgabe

Gemäss Energiegesetz (EnerG) ist die Gasversorgung nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen und die Gebühren sollen nach Möglichkeit die tatsächlichen Kosten und die Art des Energiebezugs berücksichtigen. Eine Gewinnabgabe im Rahmen einer Risikoabgeltung ist durch diese Regelung zulässig. Bei der Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Abfallwirtschaft gilt hingegen ein strenges Kostendeckungsprinzip. Die kantonalen und bundesrechtlichen Grundlagen über die Gebührenbemessung lassen nicht zu, dass die Gemeinden eine Abgeltung resp. Gewinnabgabe als Bestandteil der Gebühr erheben. In anderen gebührenfinanzierten Eigenwirtschaftsbetrieben, wie beispielsweise beim Elektrizitätswerk oder eben der Gasversorgung, ist eine massvolle Abgabe möglich (gemäss Handbuch über den Finanzhaushalt der Zürcher Gemeinden, Kapitel 13, Seite 10 ff).

Die Gewinnabgabe ist, da sie ein Teil des Verwendungszwecks der Gebühr ist, zumindest in den Grundzügen in einem Gemeindeerlass zu regeln. Zuständig sind die Stimmberechtigten oder das Gemeindeparlament unter Vorbehalt des fakultativen Referendums. Eine generelle Delegation an das Budgetorgan, die Gebühr im Einzelfall mittels eines Verpflichtungskredits zu beschliessen, ist unzulässig. Der Verpflichtungskredit vermag die erforderliche rechtliche Grundlage nicht zu ersetzen.

Im Gemeindeerlass bzw. Parlamentsbeschluss ist die Bemessung der Gewinnabgabe zu regeln. Dabei hat die Regelung für jeden gebührenfinanzierten Bereich (z. B. Strom, Gas, Fernwärme) einzeln zu erfolgen. Die Verbuchung der Gewinnabgabe erfolgt im jeweiligen Rechnungsjahr und vor dem Abschluss der Jahresrechnung. Die Abgabe wird als interne Übertragung von der Spezialfinanzierung an den allgemeinen Haushalt verbucht. Im Budget 2019 wurden die Werte erstmals eingestellt.

3. Ausgestaltung der Regelung

Die Gewinnabgabe ist auf dem gebundenen Kapital und somit auf dem Anlagenwert (Aktiven) der Gasversorgung zu erheben. Die risikogerechte Kapitalverzinsung soll 2 % betragen.

Bei der Festsetzung der risikogerechten Kapitalverzinsung können die Grundsätze des Verbandes der Schweizerischen Gasindustrie VSG bezüglich der Berechnung des Weighted Average Cost of Capital (WACC) mitberücksichtigt werden. Nach aktuellen Empfehlungen errechnet sich eine Eigenkapitalrisikoprämie von 2.28 %. Eine Abgabe von 2 % auf dem Anlagevermögen belastet die Netzkosten im ersten Jahr der Einführung mit Fr. 190'000.00.

Der Vorteil dieser Regelung liegt darin, dass die Risikokomponente explizit entschädigt und das gebundene Kapital marktgerecht verzinst wird. Überdies kann einer übermässigen Äufnung des Fondsbestandes entgegengewirkt und eine stetige Abgeltung ermöglicht werden. Die Abgabe erfolgt somit auf dem Gasnetzbetriebsgeschäft, welches auch in Zukunft nicht dem Wettbewerb unterstehen wird. Die Regelung ist im Hinblick auf die Wettbewerbssituation bei der Gasmarkt-Liberalisierung abgestimmt.

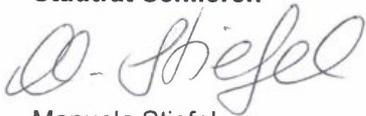
Der Stadtrat beschliesst:

1. Dem Gemeindeparlament wird beantragt zu beschliessen:
 - 1.1. Einer jährlichen Gewinnabgabe der Gasversorgung an den allgemeinen Haushalt wird zugestimmt.
 - 1.2. Die jährliche Gewinnabgabe wird auf 2 % des Anlagenvermögens der Gasversorgung festgesetzt. Massgebend ist das letzte abgeschlossene Rechnungsjahr.
 - 1.3. Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

2. Mitteilung an
- Gemeindeparlament
 - Abteilungsleiter Werke, Versorgungen und Anlagen
 - Abteilungsleiter Finanzen und Liegenschaften
 - Archiv

Status: öffentlich

Stadtrat Schlieren



Manuela Stiefel
1. Vizepräsidentin



Ingrid Hieronymi
Stadtschreiberin